

E 2780

ASSEMBLEE NATIONALE

DOUZIÈME LÉGISLATURE

SENAT

SESSION ORDINAIRE DE 2004-2005

Reçu à la Présidence de l'Assemblée nationale
le 3 décembre 2004

Annexe au procès-verbal de la séance
du 3 décembre 2004

TEXTE SOUMIS EN APPLICATION DE L'ARTICLE 88-4 DE LA CONSTITUTION

PAR LE GOUVERNEMENT,

À L'ASSEMBLÉE NATIONALE ET AU SÉNAT.

Lettre de la Commission européenne du 1er décembre 2004 relative à une demande de dérogation présentée par la République fédérale d'Allemagne en date du 21 octobre 2004, en application de l'article 30 de la sixième directive 77/388/CEE du Conseil, du 17 mai 1977, en matière d'harmonisation des législations des Etats membres relatives aux taxes sur le chiffre d'affaires - Système commun de taxe sur la valeur ajoutée : assiette uniforme.



COMMISSION EUROPÉENNE

SECRETARIAT GENERAL

Bruxelles, le 01.XII.2004
SG (2004) D/10222

REPRESENTATION PERMANENTE DE LA
FRANCE AUPRES DE L'UNION EUROPEENNE
Place de Louvain 14

B-1000 BRUXELLES

Objet: Information en vertu de l'article 30 de la sixième directive 77/388/CEE du Conseil, du 17 mai 1977, en matière d'harmonisation des législations des États membres relatives aux taxes sur le chiffre d'affaires - Système commun de taxe sur la valeur ajoutée: assiette uniforme

Saisine de la Commission par la République fédérale d'Allemagne en date du 21.X.2004

Le Secrétariat général vous prie de bien vouloir transmettre au Ministre des Affaires étrangères la communication ci-annexée.

C O P I E	
ARRIVÉE	- 1 -12- 2004
VALISÉ	<i>JPL</i>

Pour le Secrétaire général,

Karl Von Kempis
Karl VON KEMPIß

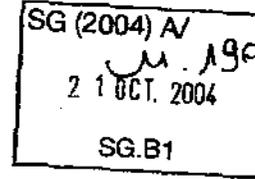
p.j.: 1



Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union

Brüssel, 19.10.2004.

Gz.: Fin 424.31.1
(Bitte bei Antwort angeben)



An das
Generalsekretariat der Europäischen Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel

D/An die GD TAXUD, Ref. D 1

L

J

Betr.: 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern; Internationale Übereinkommen
(Artikel 30 der 6. EG-Richtlinie)

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen beiliegend eine Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zu oben genannter Angelegenheit zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Auftrag

Ribmann

Adresse:
19-21 rue Jacques de Lalaing

Post:
19-21 rue Jacques de
Lalaing

Telefon:
0032-2-2381-811

Telefax:
0032-2-2381-878

Telex:

Telegramm:

B-1049 Brüssel



**Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

14. 10. 04

6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern;
Internationale Übereinkommen (Artikel 30 der 6. EG-Richtlinie)

3 Anlagen

I.

Um die Straßenverbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verbessern und den Durchgangsverkehr durch ihr Hoheitsgebiet zu erleichtern, planen die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweizerische Bundesrat handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen) die Erhaltung (Erneuerung und weitere Erhaltung) einer bereits bestehenden grenzüberschreitenden Brücke (Grenzbrücke). Die Grenzbrücke zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) soll als Straßenbrücke über die Wutach im Zuge der deutschen Bundesstraße B 315 und der schweizerischen Kantonsstraße K 14 erhalten werden. Die Einzelheiten des Erhaltungsvorhabens werden in einem Abkommen geregelt werden. Das Erhaltungsvorhaben umfasst zum einen Erneuerungsarbeiten (Instandsetzung der Widerlager und Ersetzung sowie Verbreiterung des Überbaus) und zum anderen die weiteren Erhaltungsarbeiten (Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung einschließlich des Winterdienstes und der Reinigung). Die Abkommensverhandlungen sind abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Abkommens ist in Kürze vorgesehen. Ein Abdruck des paraphierten Abkommens ist beigelegt (Anlage 1).

Nach dem Territorialitätsprinzip (Artikel 3 der 6. EG-Richtlinie) würde sich die Erhebung deutscher Umsatzsteuer auf die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Erhaltungsarbeiten beschränken. Die auf schweizerischem Hoheitsgebiet ausgeführten Erhaltungsarbeiten unterlägen der schweizerischen Besteuerung. Dies wäre für die mit der Erhaltung der Grenzbrücke beschäftigten Unternehmer mit erheblichen steuertechnischen Schwierigkeiten verbunden. Bei jeder einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Grenzbrücke bewirkt wird, müsste geprüft werden, ob sie auf deutsches oder schweizerisches Hoheitsgebiet entfällt.

Einheitliche Leistungen, die sich auf beide Hoheitsgebiete erstrecken, müssten aufgeteilt werden. Material, das z.B. aus der Bundesrepublik Deutschland bezogen und für Erhaltungsmaßnahmen auf schweizerischem Gebiet verwendet wird, müsste - weil eine Ausfuhrlieferung vorliegt - von der deutschen Umsatzsteuer entlastet und bei der Einfuhr in die Schweizerische Eidgenossenschaft mit schweizerischen Einfuhrabgaben belastet werden.

Um das Erhaltungsvorhaben in der Praxis zu erleichtern, soll eine abgabenrechtliche Bestimmung in das Abkommen (Artikel 10 Abs. 1 des Abkommens) aufgenommen werden, die eine einheitliche Umsatzbesteuerung der Erhaltungsarbeiten mit dem alleinigen Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, die auch die Planung und Bauausführung übernimmt.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens gilt für die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Grenzbrücke bewirkt werden, Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau).

Artikel 10 Absatz 1 des letztgenannten Abkommens (Rheinfelden), das in der Anlage beigefügt ist (Anlage 2), hat folgenden Wortlaut:

„(1) Auf die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Bau und der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, ist das deutsche Umsatzsteuerrecht anzuwenden; für diese Umsätze wird keine schweizerische Mehrwertsteuer erhoben.“

II.

In das Abkommen soll darüber hinaus eine Regelung aufgenommen werden, die einen Verzicht auf die Erhebung deutscher Einfuhrumsatzsteuer bei Einfuhren aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorsieht. Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens gilt für Waren, die zur Erhaltung der Brücke im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau).

Artikel 10 Absatz 2 des letztgenannten Abkommens (Rheinfeldern) hat folgenden Wortlaut:

„(2) Waren, die zum Bau oder zur Erhaltung der Brücke und der dazugehörigen Grenzabfertigungsanlagen im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, sind nach Maßgabe des Briefwechsels vom 9. Juni 1978 über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsabgaben beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzbrücken zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein von Einfuhrabgaben befreit.“

Einen Abdruck des Briefwechsels vom 9. Juni 1978 über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsabgaben beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzbrücken zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein sowie ein Abdruck des in diesem Briefwechsel angeführten Artikel 8 des Vertrags vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein ist beigelegt (Anlage 3).

Durch einen Verzicht auf die Steuererhebung sollen ebenfalls praktische Schwierigkeiten für Unternehmer und Verwaltungen vermieden werden. Es handelt sich lediglich um eine steuerrechtliche Vereinfachung im Rahmen einer örtlich beschränkten Einfuhrmaßnahme (sog. Steueraussetzung im Unternehmerbereich), nicht um eine materielle Vergünstigung. Würde die Einfuhrumsatzsteuer erhoben, könnte sie von den bauausführenden Unternehmern in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden. Einfuhren für die öffentlichen Bauverwaltungen (Endverbrauch) sind von der Maßnahme ausdrücklich ausgenommen.

III.

Es wird um Ermächtigung für die in Aussicht genommenen Regelungen ersucht, die von Artikel 3 bzw. von Artikel 2 Nummer 2 der 6. EG-Richtlinie abweichen.

Artikel 30 der 6. EG-Richtlinie lässt es zu, dass ein Mitgliedstaat mit einem Drittland ein Übereinkommen schließt, das Abweichungen von der Richtlinie enthalten kann. Die Regelungen dienen - wie dargelegt - der steuerrechtlichen Vereinfachung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zuletzt das bereits angeführte Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) geschlossen. Um das Bauvorhaben und die Erhaltung dieser Grenzbrücke in der Praxis zu erleichtern, wurde eine abgabenrechtliche Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, die eine einheitliche Umsatzbesteuerung der Bau- und Erhaltungsarbeiten mit dem alleinigen Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, die auch die Planung, Bauausführung und Erhaltung dieser Brücke übernommen hat, vorsah.

Mit Entscheidung des Rates vom 15. Juli 2003 wurde die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft dieses Abkommen zu schließen (ABl. EU Nr. L 186 S. 36 vom 25. Juli 2003).

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Schweizerischen Bundesrat,

handelnd

im Namen des Kantons Schaffhausen,

über

die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach

zwischen

Stühlingen (Baden- Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat,
handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen-

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

- (1) Die Erhaltung der bestehenden Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) im Zuge der Bundesstraße 315 und der Kantonsstraße H 14, im Folgenden "Brücke" genannt, wird in diesem Abkommen vertraglich geregelt.
- (2) Die unmittelbar anstehende Erneuerung der Brücke wird nach Möglichkeit im Jahre 2004 fertig gestellt.

Artikel 2

Erneuerung der Brücke

- (1) Die Erneuerung der Brücke gemäß Artikel 1 Absatz 2 umfasst folgende Tätigkeiten:
- a) Instandsetzung der Widerlager
 - b) Ersetzung des Überbaus.

Das Vorhaben wird begrenzt durch die äußeren Umrisse des neuen Überbaus und der beiden vorhandenen Widerlager einschließlich der Flügelwände.

(2) Der neue Überbau erhält eine Fahrbahnbreite von 8,50 Metern und seitliche Geh- und Radwege in jeder Fahrtrichtung von 2,25 Metern.

Artikel 3

Erneuerung der Brücke

(1) Die Erneuerung der Brücke ist eine gemeinsame Aufgabe der Vertragsparteien.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (die Erneuerung ausführende Vertragspartei) übernimmt die Bauausführung. Zur Bauausführung gehören Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Prüfung der Ausführungsunterlagen, Baugrunduntersuchungen, Bauüberwachung, Baudokumentation, Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und Entwurf der Kostenteilung nach Maßgabe dieses Abkommens. Die zuständige Behörde der die Erneuerung ausführenden Vertragspartei setzt sich für die Durchführung der in Satz 2 genannten Tätigkeiten rechtzeitig mit der zuständigen Behörde des Kantons Schaffhausen (im Folgenden „Kanton“ genannt) ins Benehmen; die erforderlichen Entscheidungen werden einvernehmlich im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 getroffen.

(3) Zur Erneuerung der Brücke gehören auch die Arbeiten an den Gründungen und Widerlagern einschließlich der im Flussbett erforderlich werdenden Arbeiten. Die weitere Anbindung der Bundesstraße 315 und der Kantonsstraße H 14 einschließlich der Nebenarbeiten (zum Beispiel Anlage von Böschungen, Entwässerungen und anderer Straßenbestandteile) ist demgegenüber nicht Bestandteil der Erneuerung, sie obliegen jeder Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet.

(4) Die Erneuerung der Brücke wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen und technischen Normen und Vorschriften des Bauwesens geplant, ausgeführt und abgenommen. Unter Beachtung des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes kann für einzelne Bauteile die Anwendung von in der Schweiz geltenden Normen vereinbart werden.

(5) Die Erneuerungsarbeiten an der Brücke werden nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ausgeschrieben. Für Waren und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs sowie für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gilt dabei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Inländergleichbehandlung. Dies gilt auch für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

(6) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei vereinbart mit den Auftragnehmern auch zugunsten der anderen Vertragspartei eine Gewährleistungsfrist von mindestens fünf Jahren; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der erfolgten Abnahme der Brücke.

(7) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei sorgt dafür, dass während der Erneuerung der Verkehr einspurig mit Absperrregelung aufrecht erhalten wird.

(8) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei unterrichtet die beiden betroffenen Zollverwaltungen rechtzeitig vor Beginn der Erneuerungsarbeiten über den geplanten Bauablauf.

Artikel 4

Baurecht und Grunderwerb

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die nach ihren Rechtsvorschriften zur Erneuerung der Brücke gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vorliegen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt auf eigene Kosten dafür, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die für die Erneuerung der Brücke dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(3) Die Vermessung und Vermarkung der benötigten Grundstücke führt jede Vertragspartei auf eigene Kosten auf ihrem Hoheitsgebiet durch.

Artikel 5

Abnahme

- (1) Nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten wird die Brücke von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in Anwesenheit der Auftragnehmer abgenommen. Die Abnahme der Brücke wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.
- (2) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei übergibt dem Kanton rechtzeitig vor der Abnahme kostenfrei eine Ausfertigung des Bauwerksbuchs, der Ausführungspläne und der statischen Berechnungen.
- (3) Die die Erneuerung ausführende Vertragspartei überwacht die Gewährleistungsfristen für die Brücke und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen der anderen Vertragspartei geltend.

Artikel 6

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für die Erneuerung der Brücke.
- (2) Bei der Aufteilung der Kosten ist die deutsche Umsatzsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.
- (3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf ihn entfallenden Kosten ohne deutsche Umsatzsteuer.

Artikel 7

Erstattungsleistungen

- (1) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Schweizerischen Bundesrat zu Händen des Kantons zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen. Alle Zahlungen erfolgen spätestens drei Monate nach Zustellung der Rechnung.
- (3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Vorlage der Schlussabrechnung.
- (4) Alle Zahlungen erfolgen in Euro zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Fälligkeitstermin.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstrittigen Beträge nicht zurückbehalten werden.
- (6) Der Schweizerische Bundesrat erhält zu Händen des Kantons kostenlos Zweitstücke der Bauverträge, Bestellurkunden und geprüften Abrechnungsunterlagen.

Artikel 8

Weitere Erhaltung

- (1) Nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten übernimmt die die Erneuerung ausführende Vertragspartei die weitere Erhaltung der Brücke.
- (2) Die Erhaltung umfasst die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung. Hierzu gehören ferner der Winterdienst und die Reinigung.

(3) Im Abstand von jeweils sechs Jahren führen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Beisein von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden an der Brücke und den zugehörigen Anlagen gemeinsame Zustandskontrollen durch. Aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei außergewöhnlichem Hochwasser, Eisgang oder ähnlichen Unfällen, muss eine gemeinsame Zustandskontrolle durchgeführt werden. Die gemeinsamen Zustandskontrollen werden von der erhaltungspflichtigen Vertragspartei veranlasst; sie lässt eine Niederschrift anfertigen.

(4) Die Arbeiten nach den Absätzen 3 und 6 werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und weitere Erneuerungen der Brücke.

(5) Die Kosten für die Erhaltung werden in entsprechender Anwendung des Artikels 6 von jeder Vertragspartei zur Hälfte getragen und jährlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Abrechnung regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien; anstatt der jährlichen Abrechnung kann auch ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart werden.

(6) Außerdem übernimmt die erhaltungspflichtige Vertragspartei die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Bauwerk gegen Erstattung der entsprechenden anteiligen Kosten durch die andere Vertragspartei. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können eine hiervon abweichende Aufgabenverteilung und Kostenerstattung vereinbaren.

(7) Die für die Erhaltung und für die Verkehrssicherungspflicht der Brücke verantwortliche Behörde stellt die betroffene Behörde der anderen Vertragspartei von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 9

Arbeitsgenehmigung und Rücknahmepflicht

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über

Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) einschließlich des begleitenden Notenaustausches vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat.

Artikel 10

Steuerliche und zollrechtliche Bestimmungen

(1) Für die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für Waren, die zur Erhaltung der Brücke im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, gilt Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Für die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsparteien gilt Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau).

(2) Von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 12. März 2002 oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

Artikel 11
Gemischte Kommission

(1) Die Vertragsparteien können eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission bilden mit der Aufgabe,

- a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Abkommens ergeben;
- b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Änderungen dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen zu unterbreiten;
- c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission setzt sich aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern zusammen, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Jede Vertragspartei bezeichnet ein Mitglied ihrer Delegation als deren Leiter. Jeder Delegationsleiter kann durch ein an den Leiter der anderen Delegation gerichtetes Begehren die Kommission einberufen, die spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zusammenzutreten hat.

Artikel 12
Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden. Jede Vertragspartei kann zu diesem Zweck die in Artikel 11 dieses Abkommens vorgesehene Gemischte Kommission um Stellungnahme bitten.

Artikel 13

Geltungsdauer und Abkommensänderungen

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in der Schriftform geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluss bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Abkommens oder seine Aufhebung und Neuregelung verhandeln.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Zum Zwecke einer frühestmöglichen Verkehrsfreigabe der Brücke werden die Bestimmungen dieses Abkommens bereits ab dem Datum seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Artikel 15

Registrierungsklausel

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere

Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu am in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für den
Schweizerischen Bundesrat

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke (über den Rhein
zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau))**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat -

- von dem Wunsch geleitet, die Straßenverbindungen zwischen
beiden Staaten zu verbessern und den Durchgangsverkehr
durch ihr Hoheitsgebiet zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) wird bei Staum 101 151,71 eine Autobahnbrücke, im Folgenden „Brücke“ genannt, über den Rhein auf deutschem und schweizerischem Hoheitsgebiet als Verbindung des Zubringers zur deutschen Bundesautobahn A 81 und der schweizerischen Nationalstraße N 8 geteilt.

(2) Die Brücke wird nach Möglichkeit im Jahre 2005 fertig gestellt.

(3) Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Verkehrseröffnung der Brücke die auf ihrem Hoheitsgebiet liegende Verbindung zur Bundesautobahn A 98 und zur Nationalstraße N 8 erstellt haben.

(4) Hinsichtlich der weiteren verkehrlichen Nutzung der bestehenden Rheinbrücke in der Altstadt Rheinfelden wird auf die Vereinbarung vom 24. Juni 1980 zwischen der Stadt Rheinfelden/Baden, der Stadt Rheinfelden/Aargau, dem Regierungsrat des Kantons Aargau, dem Gewerbe Rheinfelden (Baden und Aargau) und dem VCS Schwyz/VCS Aargau über die für den Bau des Zubringers A 98 - A 98 (Rheinbrücke) nötige Bohlbauung der alten Rheinbrücke für den motorisierten Individualverkehr zwischen den beiden Städten Rheinfelden (Baden und Aargau) hingewiesen.

Artikel 2

Beschreibung der Brücke

(1) Für die Brücke gelten folgende Festlegungen:

- a) Die Brücke besteht aus drei Brückenfeldern mit einer Gesamtlänge von 211 m.
- b) Das mittlere Brückenfeld mit einer stolzen Länge von mindestens 101 m gestaltet ein schiffbares Lichtschiff mit 90 m Breite in der Spansache und von 7,50 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand.
- c) Die Brücke trägt zwei voneinander getrennte Überbauten mit jeweils einer Richtungsabfuhr in einer Breite von 8,0 m; die Gesamtbreite beträgt 22,89 m. Das Widerlager auf schweizerischem Hoheitsgebiet erhält eine Gehwegunterführung.
- d) Entlang der Ostseite der Brücke kann ein Geh- und Radweg mit 2,50 m Breite, der Teil der Brücke und in deren Gesamtbreite von 22,89 m erhalten ist, errichtet werden.
- e) Die Brücke liegt bei Bau-km 0 + 000 (Überbauende) und reicht bis strichmäßig südlichem Widerlager auf schweizerischem Hoheitsgebiet und nördlichem Widerlager auf deutschem Hoheitsgebiet.

(2) Bei der Bauausführung notwendig werdende Abweichungen von den Festlegungen nach Absatz 1 erfolgen einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien.

Artikel 3

Bauschrittung

(1) Der Bau der Brücke ist eine gemeinsame Aufgabe der Vertragsparteien.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (bundesführende Vertragspartei) übernimmt die Bauausführung. Zur Bauausführung gehören Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Prüfung der Ausführungsunterlagen, Bauprüfungen, Bauüberwachung, Baudokumentation, Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und Erwerb der Kostentstellung nach Abschluss dieses Abkommens. Die zuständige Behörde der bauschreitenden Vertragspartei setzt sich für die Durchführung der in Satz 3 genannten Tätigkeiten rechtzeitig mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei im Benehmen; die erforderlichen Entscheidungen werden einvernehmlich im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 getroffen.

(3) Zum Bau der Brücke gehören auch die Arbeiten an den Gründungen, Pfeilern und Widerlagern einschließlich der im Flussbett erforderlichen wasserbauarbeiten.

(4) Die Brücke wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden bautechnischen Normen und Vorschriften des Bauwesens geplant, ausgeführt und abgenommen. Unter Beachtung des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes kann für einzelne Bauteile die Anwendung von in der Schweiz geltenden bautechnischen Normen und Vorschriften durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbart werden.

(5) Die Brücke wird nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ausgeschrieben. Für Wasser- und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs sowie für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gilt dabei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Inländergleichbehandlung. Das gilt auch für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

(6) Die bauschreitende Vertragspartei vereinbart mit den Auftragnehmern auch zugunsten der anderen Vertragspartei eine Gewährleistungsfrist von mindestens fünf Jahren; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der erfolgten Abnahme der Brücke.

(7) Die Anbindung der Brücke an die Straße sowie die Einschüttung der Widerlager einschließlich der Anlage von Böschungen obliegt jeder Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

Baurecht und Grunderwerb

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die nach ihren Rechtsvorschriften zum Bau der Brücke erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vorliegen.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt auf eigene Kosten dafür, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die für den Bau der Brücke dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(3) Die Vermessung und die Verrichtung der benötigten Grundstücke trägt jede Vertragspartei auf eigene Kosten auf ihrem Hochalpengebiet durch.

Artikel 5

Abnahme

(1) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Brücke von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in Anwesenheit der Auftragnehmer abgenommen. Die Abnahme der Brücke wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

(2) Die baustellende Vertragspartei überlegt der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Abnahme kostenlos eine Ausfertigung der Ausführungspläne und der statischen Berechnungen.

(3) Die baustellende Vertragspartei überweist die Bewilligungsgesuche für die Brücke und macht Gewährleistungspflichten auch im Namen der anderen Vertragspartei geltend.

Artikel 6

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die Hälfte der Kosten für den Bau der Brücke.

(2) Bei der Aufstellung der Kosten ist die deutsche Umsetzungsrate, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestehenden Mehrwertsteuer in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf ihn entfallenden Kosten ohne deutsche Umsetzungsrate.

(4) Die für den Bau und die Erhaltung des Geb- und Redweges entstehenden Mehrwertsteuern der beiden Städte Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau). Die Einkommen werden in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien und den beiden betroffenen Städten geregelt.

Artikel 7

Erstattungsleistungen

(1) Der Schweizerische Bundesrat erstattet der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Schweizerischen Bundesrat zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen.

(3) Der Schweizerische Bundesrat erstattet den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Vorlage der Schlussabrechnung.

(4) Alle Zahlungen erfolgen in schweizerischer Währung zum Kurs der Schweizerischen Nationalbank zum Fälligkeitstermin.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unentgeltlichen Beträge nicht zurückbehalten werden.

(6) Der Schweizerische Bundesrat erhält kostenlos Zweitstücke der Bauverträge, Bestandskunden und geprüften Abrechnungsergebnisse.

Artikel 8

Erhaltung

(1) Die baustellende Vertragspartei übernimmt die Erhaltung der Brücke.

(2) Die Erhaltung umfasst Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung. Hierzu gehören ferner der Winterdienst und die Reinigung.

(3) Im Abstand von jeweils sechs Jahren haben die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Benehmen von Vertretern der zuständigen Grenzbehörden an der Brücke und den zugehörigen Anlagen gemeinsame Zustandskontrollen durchzuführen. Aus besondere Anlass, zum Beispiel bei außergewöhnlichem Hochwasser, Eisgang, Schiffsverkehr oder ähnlichen Umständen, muss eine gemeinsame Zustandskontrolle durchgeführt werden. Die gemeinsamen Zustandskontrollen werden von der erhaltungspflichtigen Vertragspartei veranstaltet; sie lässt eine Niederschrift anfertigen.

(4) Die Arbeiten nach den Absätzen 2 und 3 werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt.

(5) Die Kosten für die Erhaltung werden in entsprechender Anwendung von Artikel 6 hälftig geteilt und jährlich abgerechnet. Die Einzelheiten der Abrechnung regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien; ersetzt der jährlichen Abrechnung kann auch ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart werden.

(6) Die für die Erhaltung und damit für die Verkehrshaltspflicht im gesamten Brückenbereich verantwortliche Behörde stellt die betroffene Behörde der anderen Vertragspartei von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 9

Arbeitsgewährleistung und Rücknahmepflicht

(1) Die am Bau und an der Erhaltung der Brücke beteiligten Personen bedürfen im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1969 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit keiner Arbeitsbewilligung der anderen Vertragspartei. Diese Klausel soll auf Gegenseitigkeit auch für zukünftige Grenzüberquerungen im Sinne des begleitenden Briefwechsels vom 8. Juni 1978 zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnraumverehrungsbau im Raum Basel und Weil am Rhein gelten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Personen, die auf Grund dieses Abkommens das Hochalpengebiet der anderen Vertragspartei betreten haben und die

a) die Bestimmungen dieses Abkommens verletzt haben oder
b) sich dort nicht rechtmäßig aufhalten,

jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückzuführen.

(3) Ermittlungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Brückenbereich der Brücke werden von den örtlich zuständigen Grenz- und Polizeibehörden abvermehrt durchgeführt.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten solange und soweit keine gesondert vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien über das Überschreiten der Grenze und die Rückübernahme von Personen in Kraft sind.

Artikel 10

Steuerliche und zöllenrechtliche Bestimmungen

(1) Auf die Umlagen von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Bau und der Erhaltung der Brücke bewirkt werden, ist das deutsche Umsatzsteuerrecht anzuwenden; für diese Umlagen wird keine schweizerische Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Waren, die zum Bau und zur Erhaltung der Brücke und der dazugehörigen Grenzüberquerungsanlagen im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden, sind nach Maßgabe des Briefwechsels vom 8. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Eingangsteuern beim Bau, bei der Unterhaltung, bei der Änderung und beim

Betrieb anderer Grenzübergänge und Grenzstellen zum Vertrag vom 8. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausnahmehauswirtschaften im Raum Basel und Weil am Rhein von Einfuhrabgaben befreit.

(3) Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsparteien verständigen sich und leisten einander jede notwendige Information und Unterstützung bei der Anwendung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Vertreter dieser Behörden sind berechtigt, sich auf der Baustelle und auf der Brücke aufzuhalten und dort die Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu prüfen, die in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

(4) Von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt bleibt das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch Protokoll vom 21. Dezember 1982, oder eine an dessen Stelle tretende Regelung.

Artikel 11

Grenzabfertigungsmöglichkeiten

Für die Grenzabfertigung werden nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen auf der Grundlage des Abkommens vom 1. Juni 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt errichtet.

Artikel 12

Übermittlung personenbezogener Daten

Soweit auf Grund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die Bestimmungen des Anhangs, der Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 13

Gemeinsame Kommission

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemeinsame deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

- Frage zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen auf Grund dieses Abkommens ergeben;
- den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Abkommens und der technischen Vereinbarungen zu unterbreiten;
- zur Behebung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission setzt sich aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern zusammen, die sich von Sachverständigen beider Seiten wählen lassen. Jede Vertragspartei bezeichnet ein Mitglied ihrer Delegation als deren Leiter. Jeder

Delegationsleiter kann durch ein an den Leiter der anderen Delegation gerichteter Beschluss die Kommission einberufen, die spätestens zwei Monate nach Eingang des Beschlusses zusammenzutreten hat.

Artikel 14

Belegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden. Jede Vertragspartei kann zu diesem Zweck die in Artikel 13 dieses Abkommens vorgesehene Gemeinsame Kommission um Stellungnahme bitten. Falls keine Einigung zustande kommt, kann der diplomatische Weg genutzt werden.

Artikel 15

Belastungsfreiheit und Abkommensrückforderungen

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Vertragsparteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Ergaben sich bei der Durchführung des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluss bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Abkommens oder seine Aufhebung und Neuverhandlung verhandelt.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für den Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Zum Zwecke einer frühstmöglichen Verwirklichung der Brücke werden die Bestimmungen dieses Abkommens bereits ab dem Datum seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewandt.

Artikel 17

Registrierungsklausel

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der deutschen Seite veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bern am 28. Januar 2003 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Hilger

Für den Schweizerischen Bundesrat
Michaud

Anhang
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über Bau und Erstellung einer Autobahnbrücke über den Rhein
zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)

Unter Beachtung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Weiteren Daten genannt, im Rahmen dieses Abkommens nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle unterzeichnet die übermittelnde Stelle für anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Integrität und Vertraulichkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zur Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung der Daten auf die nach ihrem nationalen Recht vorgesehenen Folgen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesem Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten sicher und vollständig gemacht werden.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die heutige Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Ausbaurückbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) den Abschluss einer Vereinbarung über das Betreten des Hochwassergebietes der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des zuvor genannten Abkommens sowie künftiger Grenzübertritts- und Grenzschutzanbahnungsverträge vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts davon aus, dass kein Einreise in das Hochwassergebiet der jeweils anderen Vertragspartei vorliegt, solange den Grenzbehörden der anderen Vertragspartei eine Kontrolle des Aufenthalts möglich bleibt, nachdem das nur vorübergehende Passieren der Grenzübertrittsstelle zur Durchführung der an den Grenzübertrittsstellen notwendigen Arbeiten zugelassen wurde. Im Übrigen richtet sich das Betreten des Hochwassergebietes der jeweils anderen Vertragspartei nach dem Abkommen vom 21. Juni 1966 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Protokoll der Europäischen Gemeinschaft Nummer 1.114 vom 30. April 2002) sowie den übrigen anwendbaren Vorschriften über Einreise und Aufenthalt.
2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache geschlossen.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Eidgenössische Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Bern

Edgenbütsches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Bern, den 29. Januar 2003

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Verbainote vom 29. Januar 2003 anzudeuten, welche folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der eingehenden Note.)

Das Departement beehrt sich, der Botschaft mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat mit der vorliegenden Regelung einverstanden ist. Die Verbainote der Botschaft und die Antwortnote des Departements bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 29. Januar 2003 in Kraft tritt.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten bedankt sich auch diesen Anlass, um die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Bern

(2) Für Leistungen an die Kantone, die innerhalb der schweizerischen Grenzabfertigungsanlage eingerichtet und betrieben wird, um für die Besteuerung der dort erteilten Umsätze gelten die Artikel 8 und 11 entsprechend; Waren dürfen nur an Bedienstete der Grenzabfertigungsstellen der Vertragsstaaten abgegeben werden.

Artikel 8
Nebenbetriebe

- (1) Der Kanton Basel-Stadt ist berechtigt, die Nebenbetriebe zu betreiben. Er kann sie verpacken.
 - (2) Die Nebenbetriebe umfassen Ausrüstung mit Kiosk, Informationsbüros, Wechselstuben, Tankstellen sowie die dazugehörigen Straßen, Gehwege, Parkplätze und Anlagen.
 - a) In der Ausrüstung mit Kiosk dürfen Speisen und Getränke sowie Artikel des Reisebedarfes, insbesondere Süßigkeiten, Tabakwaren, Zahncreme, Ansichtskarten, verkauft werden.
 - b) In der Tankstelle dürfen die gebräuchlichsten Treib- und Schmierstoffe sowie Bedarfsartikel für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) verkauft werden. Außerdem dürfen die für den Fahrzeugdienst nötigen Einrichtungen betrieben werden.
 - c) In den Wechselstuben dürfen die im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr üblichen Geldgeschäfte vorgenommen werden.
 - d) In den Informationsbüros dürfen Auskünfte erteilt, Reservierungen und ähnliche im Reiseverkehr übliche Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Die in der Schweiz wohnenden Inhaber von Einrichtungen der Nebenbetriebe und die darin Beschäftigten können Geldbeträge, die sie zum Betrieb dieser Einrichtungen benötigen oder dort stagnieren haben, frei über die Grenze bringen.

Artikel 9
Post- und Fernmeldeanlagen

- (1) Für die Nebenbetriebe werden Ausschüsse an das schweizerische öffentliche Fernnetz und Telekommunikationsnetz getrennt.
- (2) Öffentliche Sprechstellen, die an das schweizerische öffentliche Fernnetz angeschlossen sind, können in den Nebenbetrieben und bei den schweizerischen Grenzabfertigungsstellen errichtet werden.
- (3) In den Nebenbetrieben können schweizerische Briefmarken verkauft und schweizerische Briefkästen aufgestellt werden.
- (4) Grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen für Baustellen einschließlich der Anschlüsse an das öffentliche Fernnetz des anderen Vertragsstaats werden von den zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einverständnis zugelassen.
- (5) Zwischen den den Grenzabfertigungsanlagen nächstgelegenen, besetzten Außenstellenpunkten der Vertragsstaaten werden grenzüberschreitende unabhängige Fernmeldeanlagen zugelassen. Dabei muß jedoch die Weitervermittlung der grenzüberschreitenden Verbindungen in die öffentlichen Fernmeldeanlagen oder in das übrige Amtsfernnetz des anderen Vertragsstaats verhindert sein, soweit nicht Ausnahmeregulungen getroffen werden.
- (6) Dem Zoll, der Polizei, dem Hilfs- und den Straßenunterhaltungsdiensten werden grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen gestattet. Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsstaaten regeln die Einzelheiten.

Artikel 1

Eingangsabgaben bei Bau, Unterhaltung, Änderung und Betrieb

- (1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge) sind in der Schweiz frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau der Grenzbrücke von der Grenze bis Autobahnkilometer 1,150 oder zur Sicherung des Verkehrs auf dieser Straße verwendet werden. Für Waren, die auf dieser Autobahnstrecke verbleiben oder verbracht werden, gilt dies nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Bundesrepublik Deutschland stammen.
- (2) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Waren für Zoll- und andere Sicherheitsdienste sowie zur Befestigung des Straßensandes) sind in der Bundesrepublik Deutschland frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau der Grenzbrücke von der Grenze bis Bundesautobahnkilometer 813,235, der Bundesautobahn von Bundesautobahnkilometer 813,235 bis 811,680 und der Zubringerstraße oder zur Sicherung des Verkehrs auf diesen Straßen verwendet werden. Für Waren, die dort verbleiben oder verbracht werden, gilt dies nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Schweiz stammen. Abgabebefreiung wird unter den gleichen Voraussetzungen gewährt für Waren, die zum Bau der Anlagen der nebenbetriebsbegleitenden Grenzabfertigungsstellen der Vertragsstaaten und der Nebenbetriebe verwendet werden.

(3) Die Abgabebefreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für Einfuhren ab 14. Dezember 1973 (Inkrafttreten des Nebenabkommens zwischen den Vertragsstaaten über die Beseitigung der Eingangsabgaben).

(4) Waren zur Unterhaltung, zur Erneuerung, zur Änderung oder zum Betrieb der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen sind unter den in diesen Absätzen genannten Voraussetzungen frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren.

(5) Bei der Einfuhr der in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Waren durch die öffentlichen Behörden tritt die Befreiung von der Umsatzsteuer nicht ein.

(6) Sicherheiten werden nicht verlangt. Vorbehaltlich bleiben jedoch die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen.

(7) Waren, die nach den Absätzen 1, 2 und 4 abgabefrei bleiben, sind von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 2

Zoll- und steuerrechtliche Sonderregelungen für Nebenbetriebe

- (1) Waren, die aus dem freien Verkehr der Schweiz über die Zubringerstraße in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-, umsatzsteuer-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlich sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlich unter den Bedingungen des Absatzes 6 so behandelt, als wären sie nicht über die gemeinsame Grenze verbracht worden.
- (2) Waren, die aus der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-

Eidgenössisches Politisches Departement
 Direktion für Völkerrecht
 Der Direktor

Bern, den 8. Juni 1978

Der Botschafter
 der Bundesrepublik Deutschland

Bern, den 8. Juni 1978

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnausweitungsschluss im Raum Basel und Weil am Rhein habe ich die Ehre, Ihnen folgende Vereinbarung über Befreiungen und Erleichterungen bezüglich Ein- und Ausreisegeldern beim Ein- und Ausreisegeldern, bei der Ausreisung und beim Betrieb anderer Grenzüberwege und Grenzstellen vorzuschlagen:

1. Befreiungen und Erleichterungen, die dem Artikel 8 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnausweitungsschluss im Raum Basel und Weil am Rhein entsprechen, werden von beiden Vertragspartnern ab 1. Januar 1979 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch gewährt für Waren, die verwendet werden zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erneuerung, zur Änderung und zum Betrieb von anderen über die Grenze führenden Bauwerken für öffentliche Verkehrswegen und öffentliche Versorgungsleitungen sowie von Grenzabfertigungsanlagen, an anderen Grenzüberwegen, an denen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragspartnern über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt stattfinden oder einzuführen werden. Die zuständigen Verwaltungen der Vertragspartnern unterstützen einander, um Missstände der Befreiungen und Erleichterungen zu vermeiden.
2. Die zuständigen schweizerische Zollinspektionen und die Oberinspektionen Freiburg i.Br. stellen im gegenseitigen Einverständnis die örtliche Begrenzung der Bereiche beiderseits der Grenze fest, der für die Bauwerke oder für die Grenzabfertigungsanlagen nach Ziffer 1 benötigt wird, und regeln die Einzelheiten.
3. Diese Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie tritt zwei Jahre nach ihrer Kündigung außer Kraft.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen der vorliegende Brief, welcher die Billigung des Schweizerischen Bundesrats gefunden hat, und Ihre Antwort eine Vereinbarung bilden, die gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sobald beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner aussergewöhnlichen Hochachtung.

Dies

An den
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
 Herr Ulrich Labanff
 Bern

An den
 Leiter der Direktion für Völkerrecht des
 Eidgenössischen Politischen Departements
 Herr Botschafter Dr. Emanuel Diez
 Bern

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnausweitungsschluss im Raum Basel und Weil am Rhein habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Schweizerischen Bundesrats folgendes vorzuschlagen:

(Es folgt der Wortlaut des vorstehendes Schreibens.)

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß diese mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Ihr heutiger Brief und diese Antwort bilden somit eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Kraft tritt, sobald beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner aussergewöhnlichen Hochachtung.

Labanff